



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

<b>47. Jahrgang</b>	<b>Herausgegeben zu Meschede am 29.03.2021</b>	<b>Nummer 8</b>
---------------------	--	-----------------

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
55	Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 zur Nutzung von Angeboten auf Grundlage tagesaktueller Coronatests auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises (Allgemeinverfügung i.S.d. § 16 Abs. 2 CoronaSchVO)	88

**55 ALLGEMEINVERFÜGUNG VOM  
29.03.2021 ZUR NUTZUNG VON ANGE-  
BOTEN AUF GRUNDLAGE TAGESAK-  
TUELLER CORONATESTS AUF DEM  
GEBIET DES HOCHSAUERLANDKREI-  
SES  
(ALLGEMEINVERFÜGUNG I.S.D. § 16  
ABS. 2 CORONASCHVO)**

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 i.V.m. § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung sowie auf Grundlage des § 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der Fassung vom 29.03.2021 erlässt der Hochsauerlandkreis im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) folgende Allgemeinverfügung und ordnet an:

I.

Statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO wird die Nutzung der entsprechenden Angebote auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchV abhängig gemacht.

II.

Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

III.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft. Sie ergeht unter dem Vorbehalt einer Verlängerung oder ggf. auch vorzeitiger Änderungen oder Aufhebung in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen.

### **Begründung**

Gemäß § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO in der aktuell gültigen Fassung vom 29.03.2021 können Kreise und kreisfreie Städte, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom

08.03.2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests abhängig ist.

Auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises bieten aktuell – d.h. mit Stand vom 29.03.2021 – 86 Testeinrichtungen die Durchführung von Schnell- oder Selbsttests i.S.d. § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO an. In jeder der zum Kreis gehörigen Städte und Gemeinden findet sich mindestens eine Teststelle, sodass ein flächendeckendes Angebot gegeben ist. Mit dem derzeitigen Testangebot können insgesamt ca. 6.000 Schnell- und Selbsttests pro Tag durchgeführt werden. Ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung steht damit im Hochsauerlandkreis zur Verfügung.

Durch die Anordnung zu I. dieser Allgemeinverfügung gelten die Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises nicht. Es gelten vielmehr die entsprechenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die Nutzung der Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig gemacht wird.

Gemäß der Anordnung zu II. dieser Allgemeinverfügung tritt diese an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Bei einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wird vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Nach der Anordnung zu III. gelten die Regelungen der Allgemeinverfügung längstens bis zum 18.04.2021. Die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen wird überdies fortlaufend überprüft.

Die Allgemeinverfügung ist aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1,

59821 Arnsberg binnen eines Monats Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).\*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

*\* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

### **Hinweis**

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Fall einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Meschede, 29.03.2021

gez.  
Dr. Schneider  
Landrat

---